Mitteilungspflicht Fischotter nach § 3 Abs. 6 AVV

Gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AVV) sind Fang- und Abschussort, Teichanlage, Abschuss- und Fangdatum, das Datum des Aufstellens von Fallen sowie Informationen über die Entsorgung und den Verbleib des getöteten Fischotters der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Daraus ergeben sich folgende unverzügliche Meldepflichten:

- Fallenaufstellung (Teil 1)
- Fang und/oder Tötung des Fischotters (Teil 2)
- Entsorgung/Verbleib des Fischotters (Teil 3)

Zur Erfüllung der o. g. Meldepflichten ist dieses Formular zu verwenden. Es kann sukzessive ausgefüllt werden, d. h. nach erfolgter Mitteilung zur Fallenaufstellung können in demselben Dokument die Folgeeintragungen zu Fang, Tötung bzw. Verbleib des Fischotters vorgenommen werden. Das ausgefüllte Formular ist zu senden an: fischotterentnahme@lfl.bayern.de.

Angaben zur meldenden Person

- Name, Vorname Jagdausübende/Jagdausübender:

  _____

- E-Mail: _____
- Telefon (freiwillig): _____

Teil: 1 Fallenaufstellung

- Datum Fallenaufstellung: _____
- Anzahl Fallen: _____
- Name und Lagebeschreibung der Teichanlage:

  _____

  _____

- Landkreis: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der obigen Angaben.

……..……

Ort, Datum, Unterschrift

Teil 2: Fang und/oder Tötung des Fischotters

- Fangdatum: _____
- Fangort (geographische Koordinaten):

  _____
- Tötung: Ja / nein
- Begründung, warum keine Tötung (z. B. zu leicht, zu schwer, keine Geschlechtsbestimmung möglich etc.):

  _____

  _____

Sofern das Tier getötet wurde, sind unabhängig davon, ob das Tier erst nach dem Fang oder ohne Fang getötet worden ist, folgende Angaben zu tätigen:

- Tötungsdatum: _____
- Tötungsort (geographische Koordinaten):

  _____
- Landkreis: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der obigen Angaben.

……..……

Ort, Datum, Unterschrift

Teil 3: Nachweis Fischottertötung, Verbleib/Entsorgung

- Folgender Nachweis zum getöteten Fischotter (z. B. Foto) ist dem Formular beigefügt:

  _____

- Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib des getöteten Fischotters:

  _____

  _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der obigen Angaben.

……..……

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht Fischotter nach § 3 Abs. 6 AVV

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: http://www.lfl.bayern.de/datenschutz

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten zu Fang und Tötung von Fischottern nach § 3 Abs. 6 AVV.

Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Fang und die Tötung von Fischottern gemäß § 3 AVV zu dokumentieren sowie die Bekanntmachungspflichten bezüglich der Tötungen zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO i. V. m. § 3 AVV.

Sofern Sie uns freiwillig Ihre Telefonnummer mitteilen, verwenden wir diese ausschließlich zur Kontaktaufnahme bei etwaigen Rückfragen. Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

2. Kategorien der personenbezogenen Daten

Folgende Daten werden im Rahmen der o. g. Meldepflicht verarbeitet:

a) Kontaktdaten:
   - Vor- und Nachname
   - E-Mail-Adresse
   - Telefonnummer (freiwillige Angabe)

b) Angaben zur Fallenaufstellung:
   - Name und Beschreibung der Teichanlage
   - Landkreis
   - Anzahl der Fallen
   - Datum der Fallenaufstellung

c) Angaben zum Fang:
   - Fangdatum
   - Fangort
   - Begründung (falls keine Tötung)

d) Angaben zur Tötung:
   - Tötungsdatum
   - Tötungsort
   - Nachweis der Tötung
   - Informationen zur Entsorgung bzw. zum Verbleib des Fischotters

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL übermittelt.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B.: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach 5 Jahren gelöscht.